

bung findet. Lässt sie sich also mit Sicherheit auch nicht in Karolingische Zeit hinauf verfolgen¹, so muss gleichwohl schon damals ungefähr der nämlich Klosterbesitz rings um Monte Cassino bestanden haben, wenn er in Karls d. Gr. und Ludwigs II. Urkunden der Art nach einer Seite, nach Westen, hin begrenzt wurde, dass die Grenzlinie in die Umschreibungen des 10. Jh. wörtlich übergang².

Es erhebt sich damit an letzter Stelle die Frage, weshalb Karl d. Gr., ohne das Klostergebiet von Monte Cassino im ganzen zu umschreiben, gerade die Westgrenze im Gebiet von Aquino feststellte, und es ergibt sich da, dass die neue Urkunde auch für die politische Geschichte nicht uninteressant ist.

Karl schenkt im Frühjahr 787 an Monte Cassino 'terras et silvas sacri nostri palatii pertinentes per fines in territorio Aquinensi'. 'Palatium' ist in den auf italienischem Boden ausgestellten Urkunden Karls fast durchweg die Bezeichnung für Königsgut an Stelle des sonst üblichen 'fiscus'³. Es ist langobardischer Sprachgebrauch⁴, den

1) Nach der ältesten Klosterchronik des 9. Jh., Chron. S. Benedicti c. 21 (ed. MG. SS. rer. Langob. p. 481) hat bereits Herzog Gisulf von Benevent 'cuncta in circuitu montana et planiora' an Monte Cassino geschenkt. Leo wiederholt die Nachricht, die er auf Gisulf II. bezieht — da zu Gisulfs I. Zeiten (690—705) Monte Cassino öde lag —, und teilt aus einem Diplom desselben eine Grenzumschreibung mit, die sachlich, aber nicht wörtlich, mit denen des 10. Jh. übereinstimmt. Es handelt sich jedoch, wie schon Wattenbach in der Ausgabe S. 582, N. 18 bemerkte, um eine Kombination Leo's, da eine solche Urkunde Gisulfs zu seinen Zeiten jedenfalls nicht mehr vorhanden war, weil sie auch im Registrum Petri diaconi fehlt. Nur möchte ich nicht mit ihm annehmen, Leo habe diese Grenzumschreibung mala fide aus jenen späteren Urkunden entnommen. Dawider spricht die selbständige Formulierung. Ein Fälscher verfährt mechanischer; DK. 242 schreibt wörtlich DO. II. 254^b aus, ebenso ein falsches Privileg Papst Zacharias' (J.-E. † 2281), wörtlich eben diese Grenzumschreibung, die Leo mitteilt. Diese scheint vielmehr aus einer echten Urkunde zu stammen oder auf einer Aufzeichnung im Klosterarchiv über das nächste Klostergebiet ähnlich dem Memoratorium Abt Berthars über die hauptsächlichsten Klosterbesitzungen zu beruhen. Leo hat es dann mit der Nachricht über eine Schenkung Gisulfs bona fide kombiniert. Da aber eine sichere Datierung dieser Grenzumschreibung unmöglich ist, kommt sie für unsere Zwecke hier nicht in Betracht. 2) Mehr lässt sich mit Sicherheit nicht behaupten. Möglich ist, dass schon damals eine volle Grenzumschreibung existierte, die nicht erhalten ist, möglich aber auch, dass man sich bis zum Anfang des 10. Jh. mit der aus besonderem Anlass geschehenen Festsetzung der Westgrenze begnügte und sie erst damals zu einer vollständigen Grenzumschreibung ergänzte. 3) Vgl. Waitz, VG.² IV, 7. Die Urkunden bestätigen den nahezu durchgängigen Unterschied. Auf nichtitalienischem Gebiet finde ich 'palatium' nur in DK. 8, einer Schenkung Pippins für St.-Denis, die im wesentlichen und so auch an der fraglichen Stelle auf einer Vor-